

---

## Weisung des Ministers zur Aktenreduzierung in den Kreis- und Objektdienststellen

Anfang November konnte die Stasi nicht mehr ausschließen, dass ihre Dienststellen gestürmt würden. Minister Mielke gab daher die Anweisung, den Aktenbestand zu reduzieren bzw. auszulagern. Das führte zu einer Aktenvernichtung im großen Maßstab.

Im November 1989 mussten SED und Staatssicherheit unter dem Druck der Bürgerbewegung immer weiter zurückweichen. Die Diktatur befand sich in einer offenen Krise. Davon blieb auch das Ministerium für Staatssicherheit nicht verschont.

Die im ganzen Land stattfindenden Demonstrationen kamen, vor allem in den kleineren Städten, den Kreisdienststellen der Staatssicherheit immer näher. Aus Sicht der Geheimpolizei war nicht mehr auszuschließen, dass sie gestürmt würden. Deshalb hatte Mielke schon Ende Oktober befohlen, besonders brisante Akten in Panzerschränken zu verwahren. Am 6. November 1989 gab er die Anweisung, einen Teil der Akten (dienstliche Bestimmungen) zu vernichten, einen anderen Teil auszulagern.

Tatsächlich führte diese Weisung dazu, dass eine Aktenvernichtung in großem Maßstab begann und die Arbeit der Kreisdienststellen weitgehend lahm gelegt wurde. Etwa 50 Prozent aller Inoffiziellen Mitarbeiter wurden von Offizieren in den Kreisdienststellen geführt. Die Schutzmaßnahmen hatten deshalb zur Folge, dass das Überwachungssystem der Staatssicherheit nicht mehr voll funktionsfähig war.

Der Originaltitel des vorliegenden Dokuments lautet: "Reduzierung des Bestandes an dienstlichen Bestimmungen und Weisungen in den Kreisdienststellen / Objektdienststellen". Tatsächlich geht die Anweisung jedoch darüber hinaus: Der größere Teil der dienstlichen Weisungen sollte vor Ort vernichtet werden. Personenbezogene Unterlagen zu Inoffiziellen Mitarbeitern ebenso wie zu Opfern der Staatssicherheit sollten je nach "Gefährdungslage" in die Bezirksverwaltungen ausgelagert werden. Tatsächlich wurden in vielen Kreisdienststellen beide Prozesse miteinander vermischt: auch die personenbezogenen Unterlagen wurden vernichtet.

---

**Signatur:** BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5592, Bl 1-6

### Metadaten

Diensteinheit: Minister für  
Staatssicherheit

Datum: 6.11.1989  
Überlieferungsform: Dokument

Weisung des Ministers zur Aktenreduzierung in den Kreis- und Objektdienststellen

103633 157189

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT  
Der Minister

Berlin, 6. 11. 1989

BStU  
00001

**Geheime Verschlusssache**  
GVS-o008  
MfS-Nr. 25/89  
70.Ausf. Bl. 1 bis 3

Dienstseinheiten  
Leiter

Reduzierung des Bestandes an dienstlichen Bestimmungen und Weisungen in den Kreisdienststellen/Objektdienststellen

Zur Gewährleistung der Sicherheit unter den gegenwärtigen komplizierten und sich zuspitzenden Bedingungen ist es erforderlich, vorübergehend den Bestand an dienstlichen Bestimmungen und Weisungen und anderen operativen Dokumenten in den Kreisdienststellen/Objektdienststellen wesentlich einzuschränken und auf den unbedingt notwendigen Umfang zu reduzieren.

Diese Maßnahme bedeutet keineswegs, grundsätzliche Abstriche an der Arbeit der Kreisdienststellen/Objektdienststellen und deren Führung und Leitung vorzunehmen oder die politisch-operative Arbeit auf Teilgebieten gar einzustellen.

Diese Maßnahme ist notwendig, um angesichts der komplizierten Lage bestimmten Gefahren und Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von und dem Umgang mit operativen Dokumenten entstehen können, vorzubeugen.

Gleichzeitig wird jedoch auch diese Maßnahme genutzt, um unverzüglich eine erste Etappe zur schrittweisen Bereinigung des Bestandes an dienstlichen Bestimmungen und Weisungen auf ein unumgängliches Mindestmaß in Angriff zu nehmen.

Alle einzubeziehenden Angehörigen des MfS sind in geeigneter Weise mit der o. g. Zielstellung vertraut zu machen, um eventuell diesbezüglich vorhandene oder aufkommende Verunsicherungen und Beunruhigungen in den Dienstkollektiven abzubauen.

I c h w e i s e a n :

1. Mit sofortiger Wirkung ist der Bestand an dienstlichen Bestimmungen und Weisungen in den Kreisdienststellen/Objektdienststellen auf die in der Anlage genannten zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen - einschließlich dazu erlassener Durchführungsbestimmungen - zu reduzieren.

Diese dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sind beim Leiter der Kreisdienststelle/Objektdienststelle gesichert aufzubewahren. Es sind die erforderlichen Voraussetzungen für ihre kurzfristige Vernichtung zu schaffen.

Signatur: BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5592, Bl 1-6

Blatt 1

## Weisung des Ministers zur Aktenreduzierung in den Kreis- und Objektdienststellen

**BSU**  
**000002**      2

2. Alle übrigen zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sind unverzüglich in die Bezirksverwaltung zu überführen und unter Verantwortung der Dokumentenstelle der Bezirksverwaltung zu deponieren.

Alle Dokumente der Vorbereitungsarbeit sind ebenfalls unverzüglich in die Bezirksverwaltung zu überführen und getrennt von anderen Dokumenten sicher aufzubewahren.

Arbeits- und Aufzeichnungsbücher sind ebenfalls in die Bezirksverwaltung zu überführen und getrennt von anderen Dokumenten sicher aufzubewahren.

3. Die Überführung in die Bezirksverwaltung betrifft des weiteren auch dienstliche Bestimmungen und Weisungen

- meiner Stellvertreter,
- der Leiter von Dienstseinheiten des MfS Berlin, einschließlich anderer von ihnen übergebener Materialien, die als GVS oder VVS ausgezeichnet sind, und
- der Leiter der Bezirksverwaltungen,

soweit diese nicht in unmittelbarer Beziehung zu den in der Anlage genannten dienstlichen Bestimmungen und Weisungen stehen. Gleichfalls betrifft das alle Unterrichtsmaterialien der Hoch- bzw. Fachschule des MfS, die als GVS oder VVS ausgezeichnet sind.

Dossiers über Angehörige sowie weitere Übersichten und Karteien zum Kaderbestand sind ebenfalls in die Bezirksverwaltungen zu überführen und in den Abteilungen Kader und Schulung aufzubewahren.

4. Alle dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MdI sind ebenfalls in die Bezirksverwaltungen zu überführen, soweit diese nicht in unmittelbarer Beziehung zu den in der Anlage genannten dienstlichen Bestimmungen und Weisungen stehen, und unter Verantwortung der Dokumentenstellen zu deponieren.

5. Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben in eigener Zuständigkeit und unter Beachtung der konkreten Umstände und Bedingungen sowie möglicher Gefährdungen der Dienstobjekte der Kreisdienststellen/Objektdienststellen zu entscheiden, von welchen Kreisdienststellen/Objektdienststellen welche

- Personalakten zu IM, eventuell auch Arbeitsakten,
- OV- und OPK-Akten,
- operative Materialien im Ergebnis von Maßnahmen der Linien 26, III und M

zeitweilig in die Bezirksverwaltung, Abteilung XII bzw. zuständige Abteilung/selbständiges Referat, zurückzuführen sind, ohne daß dadurch die Weiterführung der notwendigen politisch-operativen Arbeit eingeschränkt wird.

Signatur: BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5592, Bl 1-6

Blatt 2

Weisung des Ministers zur Aktenreduzierung in den Kreis- und Objektdienststellen

3                      GVS MfS o008-25/89

BStU  
000003

6. Erforderliche Einsichtnahmen in die unter den Ziffern 2 - 5 genannten Dokumente durch dazu Berechtigte sind zu gewährleisten.
7. Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben in eigener Zuständigkeit den Bestand der sich in Außenobjekten befindlichen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen gemäß den Festlegungen dieser Weisung ebenfalls wesentlich zu reduzieren.
8. Die Leiter der Bezirksverwaltungen sind persönlich dafür verantwortlich, daß die angewiesenen Aufgaben sofort realisiert und dabei alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung höchster Sicherheit beim gedeckten Transport und bei der Deponierung der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen durchgesetzt werden.
9. Die Leiter der Dienstseinheiten des MfS Berlin haben in eigener Zuständigkeit den Bestand der sich in Außenobjekten ihres Verantwortungsbereiches befindlichen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen unter Anwendung strenger Maßstäbe und Beachtung der diesen Struktureinheiten übertragenen Aufgaben erheblich zu reduzieren sowie die Rückführung und Deponierung der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen analog den Festlegungen dieser Weisung zu sichern.
10. Die Leiter der HVA, der VRD, der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und der Bezirksverwaltungen, der Rektor der Hochschule des MfS und der Kommandeur des Wachregiments Berlin "F. E. Dzierzynski" haben alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, daß in jedem Fall beim Umgang mit dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie mit allen anderen operativen Materialien höchste Sicherheit gewährleistet ist. Der operative Schriftverkehr ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

  
Armeegeneral

Anlage  
BdL/307/89

Rücksendetermin: 30. 11. 1989  
an die Dokumentenverwaltung/  
Dokumentenstelle der BV

Weisung des Ministers zur Aktenreduzierung in den Kreis- und Objektdienststellen

103 633 24189

Anlage zur GVS MfS o008-25/89 Berlin, 6. 11. 1989  
BdL/307/89

345. BStU  
000004

Dienstliche Bestimmungen und Weisungen - einschließlich dazu erlassener Durchführungsbestimmungen -, die in den Kreisdienststellen/Objektdienststellen verbleiben können

Dienstanweisungen

Nummer	Datum	VS-Nummer	Kurzbezeichnung
1/80	20.05.80	VVS ooo8-28/80	Aufbereitung, Erfassung und Speicherung op.-bedeutsamer Inf. durch die DE des MfS
2/81	01.07.81	GVS o008-8/81	Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten, die Registrierung von Vorgängen und Akten sowie die Archivierung in der Abt. XII
3/82	22.12.82	VVS o008-76/82	Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung des rechtswidrigen Umgangs mit Schußwaffen, Munition, Sprengmitteln, anderen Explosivstoffen, Giften, radioaktiven Stoffen und Kernmaterial
6/85	06.06.85	VVS o008-41/85	Sicherung von Staats- und Dienstgeheimnissen
1/88	14.10.88	VVS o008-68/88	Vorbereitung und Durchführung operativer Fahndungen

Signatur: BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5592, Bl 1-6

Blatt 4

Weisung des Ministers zur Aktenreduzierung in den Kreis- und Objektdienststellen

2

BStU  
000005

Ordnungen

Nummer	Datum	VS-Nummer	Kurzbezeichnung
-	01.01.75	VVS 008-1/75	VS-Ordnung
-	30.09.75	VVS 008-947/75	Eingabenordnung
-	05.02.76	BdL 231/76	Schußwaffengebrauchsordnung
8/81	10.09.81	BdL 2046/81	Brandschutzordnung
13/84	20.12.84	VVS o008-129/84	Ordnung Sicherheit Dienstobjekte
5/85	14.03.85	VVS o008-13/85	Erteilung von Auskünften aus den Reisedatenspeichern der HA VI (Auskunftsordnung)
14/85	05.07.85	VVS o008-53/85	Disziplinarordnung
7/87	30.09.87	BdL 254/87	Versorgungsordnung
3/88	08.07.88	BdL 164/88	Auslandsreiseordnung - Privatreisen
1/89	15.12.88	BdL 262/88	Urlaubsordnung
9/89		BdL 172/89	Kaderordnung

Signatur: BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5592, Bl 1-6

Blatt 5

## Weisung des Ministers zur Aktenreduzierung in den Kreis- und Objektdienststellen

3

BStU  
000006

Anweisungen

Nummer	Datum	VS-Nummer	Kurzbezeichnung
1/89	15.12.88	BdL 263/88	Regelung der täglichen und wöchentlichen Dienstzeit der Berufsoffiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere des MfS

Schreiben

Datum	VS-Nummer	Kurzbezeichnung
19.03.84	BdL 1061/84	Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Dienstwaffen und Munition
09.02.87	VVS o008- 10/87	Durchsetzung der "Grundsätze zum Schutz der Staatsgeheimnisse der DDR" und der Rahmennomenklatur für Staatsgeheimnisse
10.02.89	VVS o008- 14/89	Pol.-op. Maßnahmen zur Aufklärung der "Republikaner" ...
25.10.89	VVS o008- 80/89	Dank für Einsatzbereitschaft und Neubestimmung der Hausbereitschaft
31.10.89	VVS o008- 84/89	Sicherheit Dienstobjekte
02.11.89	BdL 298/89	Das Schreiben des Gen. Minister
20.02.84	VVS o008- 78/84	Nachschlagematerial über die Bekämpfung von Geiselnahmen/Entführungen

Rücksendetermin: 30. 11. 1989  
an die Dokumentenverwaltung/  
Dokumentenstelle der BV

Signatur: BStU, MfS, BdL/Dok., Nr. 5592, Bl. 1-6

Blatt 6